



DVS M. Haßdenteufel * Haifastraße 6 * 40227 Düsseldorf

An

die Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Frau Künast

den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Pfeil

die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
Frau Schmidt

die Präsidentin des Landesarbeitsgericht Düsseldorf
Frau Göttling

den Präsidenten des Landesarbeitsgericht Hamm
Herrn Dr. Schrade

den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln
Herrn Dr. vom Stein

Vorstand / Vorsitzender

Michael Haßdenteufel
Haifastraße 6
40227 Düsseldorf
Mobil: +49 170 9 47 13 03
E-Mail:
michael.hassdenteufel@schoeffen-nrw.de
Internet: www.schoeffen-nrw.de

4. Juni 2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der
Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der Covid 19 Epidemie sowie zur Änderung
weiterer Gesetze (Covid 19 ArbGG/SGG AnpassungsG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Nordrhein-Westfalen im Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wendet sich strikt gegen alle Bestrebungen, in Fällen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung einer Videoübertragung teilnehmen zu lassen.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht durch eine Ergänzung des Arbeits- und des Sozialgerichtsgesetzes vor, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter in einer epidemischen Lage „einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beiwohnen“ und nicht gemeinsam mit den Berufsrichtern unmittelbar an Verhandlung und Beratung teilnehmen sollen. Dieser überhastet eingebrachte und inzwischen von der Realität überholte Entwurf gefährdet die Teilnahme ehrenamtlicher Richter und Richterinnen auf Dauer generell.



Gegen die bessere Ausstattung der Gerichte durch Videotechnik – die in den Gesetzen schon lange vorgesehen, aber in der Praxis sträflich vernachlässigt wurde – ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn sie aber dazu dient, die Mitglieder des Gerichts auseinander zu reißen, den unmittelbaren Eindruck von Parteien und Zeugen nach Berufs- und ehrenamtlichen Richtern zu differenzieren und in den Kollegialorganen der Landessozialgerichte und des Bundesarbeits- sowie des Bundessozialgerichts die Beratung der Berufsrichter unmittelbar, die der ehrenamtlichen Richter aber nur via Videoübertragung zu ermöglichen, wird eine sinnvolle Technik falsch eingesetzt.

Die Arbeits- wie die Sozialgerichtsbarkeit haben sich inzwischen flächendeckend auf die Sicherheitsstandards der Infektionsschutzregeln eingestellt (vergleiche statt vieler die Presseerklärungen der Landesarbeitsgerichte Hamm und Nürnberg). Diese ermöglichen Berufs- wie ehrenamtlichen Richtern in gleicher Weise die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Das Virus unterscheidet nicht zwischen ehrenamtlichen und Berufsrichtern. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages soll inzwischen vorgeschlagen haben, denjenigen ehrenamtlichen Richtern, denen die unmittelbare Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unzumutbar ist, die Teilnahme via Videoübertragung zu gestatten. Diese Auffassung ist weder logisch noch von besonderer Sachkunde des Gerichtsverfassungsrechts geprägt. Ist einem ehrenamtlichen Richter die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung unzumutbar, ist dies bereits nach geltendem Recht ein Grund für die Befreiung von der Teilnahme an der Verhandlung. An die Stelle eines verhinderten tritt der nächstbereite ehrenamtliche Richter. Die geltende Rechtslage ist also völlig ausreichend, um eventuelle Schwierigkeiten beim Einsatz ehrenamtlicher Richter zu bewältigen.

Die ins Auge gefassten Regelungen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages sind stattdessen auf lange Sicht dazu geeignet, die Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter generell zu gefährden. Die Debatte hat schon ihre eigene Dynamik aufgenommen. So schlägt der Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) in seiner Stellungnahme vom 17.4.2020 eine Änderung in dem beabsichtigten § 114 ArbGG vor: Diese Entscheidung einer Videoteilnahme soll der Vorsitzende zur Vorbereitung der Verhandlung des Gerichts alleine treffen. Der Bund Deutscher Sozialrichter (BDS) schlägt in seiner Stellungnahme vom 15.4.2020 die Einführung des „konsentierten Einzelrichters“ auch beim Sozialgericht vor. In geeigneten Fällen könne damit auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden. Dieser Vorschlag ist in den letzten Jahren schon für das Verfahren in „normalen“ Zeiten mehrfach gemacht worden und konnte nur mühsam abgewendet werden. Und die Neue Richtervereinigung (NRV) hält in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2020 die Berufsrichter für in der Lage, „verantwortungsvolle Entscheidungen während der Covid-19-Pandemie ohne die Ehrenamtlichen Richter zu treffen und streng zeitlich befristet Ausnahmeregelungen im SGG“ vorzusehen.



Die technische Ausstattung der Justiz ist in den letzten Jahren sträflich vernachlässigt worden – nicht zuletzt auch wegen des Widerstandes aus der Richterschaft. Den Nachholbedarf jetzt zu nutzen, um die Axt an die Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung zu legen, ist verantwortungslos.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haßdenteufel

Brigitte Friebe-Safar

Lambert-Sebastian Gerstmeier

Geschäftsführender Vorstand

